Wohnungsgesellschaft der
Stadtwerke Köln mbH

Informationen des Unternehmens gemäß
PCGK Köln

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln mbH

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der
Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln
mit beschränkter Haftung
(Stand: 16.12.2016)

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
§	1	Aufgaben des Aufsichtsrates	2
§	2	Zusammensetzung des Aufsichtsrates	3
§	3	Einberufung des Aufsichtsrates	3
§	4	Tagesordnung	4
§	5	Leitung der Sitzung	5
§	6	Beschlussfassung	5
§	7	Niederschrift	5
§	8	Teilnahme und Berichte der Geschäftsführung	6
§	9	Ausschluss von Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern	6
§	10	Pflicht zur Verschwiegenheit	6
§	11	Interessenkonflikte	6
§	12	Auslegung der Geschäftsordnung	7
§	13	Inkrafttreten	7

Der Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung gibt sich unter Hinweis auf die §§ 9 – 11 des Gesellschaftsvertrages nachfolgende Geschäftsordnung (unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gender Mainstreaming und aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben sowohl die weibliche, die männliche als auch die neutrale Form allseitige Gültigkeit):

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft der
Stadtwerke Köln
mit beschränkter Haftung

§ 1
Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 des Aktiengesetzes sowie unter Beachtung des PCGK der Stadt Köln. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.

(2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss.

(3) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:

a) Grundsätze für die Vergabe von Wohnungen und für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung;
b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
c) Übernahme neuer Aufgaben;
d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten -, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
g) Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen der Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln mit beschränkter Haftung;
h) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen; soweit es sich um Satzungsänderungen, um die Auflösung oder um Verfügungen über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Gesellschaft handelt;
i) Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihren Angehörigen, mit Mitgliedern der Geschäftsführung und mit ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrates (bis 2 Jahre nach Mandatsende);
j) entgeltliche Nebentätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung, wobei Aufsichtsratsmandate bei Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke Köln-Konzern hiervon nicht erfasst sind;
k) Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates sowie deren Angehörige;

l) Abschluss wesentlicher Geschäfte von Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen. Wesentlich sind Geschäfte die einen Wert von EUR 10.000 überschreiten;

m) Abschluss von prozessualen und außerprozessualen Vergleichen deren Volumen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen ist. Hierzu gehören Vergleichsabschlüsse, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

(4) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbstständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters gem. § 2 Abs. 3 sowie eines weiteren Mitgliedes. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(5) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

(7) Übt ein Aufsichtsratsmitglied Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens aus, hat es hierzu gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall gegenüber dessen Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 eine Erklärung abzugeben.

§ 2
Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Stadtwerke Köln GmbH entsandt werden. Darunter müssen sich der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Köln sowie die Betriebsratsvorsitzenden der RheinEnergie AG und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG befinden.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Scheiden der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende des Aufsichtsrates von dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten, den die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat stellt. Ist dieser ebenfalls verhindert, wird der Vorsitzende von dem weiteren stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

(4) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln mit beschränkter Haftung“ abgegeben.

§ 3
Einberufung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zusammen.

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 einberufen.

(3) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung (nicht einzelne Geschäftsführer) sind unter Angabe des Zweckes und der Gründe berechtigt, vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates zu verlangen.

(4) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 bestimmt den Sitzungsort.

(5) Ist ein Beschlussgegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf über ihn nur abgestimmt werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

§ 4
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 aufgestellt. Dabei sind in jedem Falle die Punkte zu berücksichtigen, die nach § 3 Abs. 3 zur Einberufung geführt haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern, um weitere Beratungsgegenstände anzuregen.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung gesetzt werden sollen, sind schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien zu begründen, und falls erforderlich, mit einem Beschlussentwurf spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall bei dessen Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 einzureichen. Gleichzeitig sind der Geschäftsführung entsprechende Anträge zuzuleiten.

(3) Beschlussvorlagen sollen so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine sachgerechte Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist. Außerdem sollen sie in einer Form mitgeteilt werden, die eine Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung ermöglicht.

§ 5
Leitung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Auf Antrag kann der Aufsichtsrat die Reihenfolge ändern.

§ 6
Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(2) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine per Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.

(3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 1 Abs. 3 Buchst. f) und g) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters gem. § 2 Abs. 3.

(4) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher, per Fax mittels elektronischer Medien gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.

§ 7
Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 allen Mitgliedern und der Geschäftsführung zu übersenden.

(3) Die Niederschrift ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Einwände gegen die Niederschrift sollen möglichst frühzeitig schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugeleitet werden, wobei die Geschäftsführung eine Kopie erhält.

(4) Über die Einwände entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 8
Teilnahme und Berichte der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.

(2) Die Geschäftsführer haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und auf Verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

(3) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

§ 9
Ausschluss von Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern

Wird eine Angelegenheit beraten, die die Geschäftsführer oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der Betreffenden darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.

§ 10
Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Hinblick auf die ihnen obliegende gesetzliche Sorgfaltspflicht zur Verschwiegenheit - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Aufsichtsrat beschlossen worden ist.

§11
Interessenkonflikte

(1) Das Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 gegenüber offen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter gem. § 2 Abs. 3 informiert sodann den Aufsichtsrat. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

(2) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

(3) Das Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet zu überprüfen, dass alle Geschäfte zwischen ihm und dem Unternehmen den branchenüblichen Standards entsprechen.

§ 12
Auslegung der Geschäftsordnung

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Fassung vom 16. September 2014 und tritt mit Wirkung zum 16. Dezember 2016 in Kraft.